

An
162

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 08.09.2016

TOP: Fragen der CDU-Fraktion zu dem Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept
Johannisbachtal - Obersee

1. Flächenauswahl

Auf S. 68 wird als Grund für den Zuschnitt der NSG-Fläche die Eigentümerschaft der Stadt Bielefeld genannt, da dadurch ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.

Fragen:

- a) Welche sachlichen, z.B. der heutigen Schutzwürdigkeit geschuldeten Gründe gibt es für die ausgewählte Fläche?

Antwort:

Die Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes ist in den Kapiteln 4.1.1.1 und 4.1.1.4 dargelegt. Im Bereich der Johannisbachaue sind bereits heute sechs nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope kartiert (siehe Kap. 2.2.2 und Karte 21 auf Seite 41 des landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes). Die floristischen Kartierungen im Rahmen des Monitorings zu den Heckrinderweiden zeigen, dass sich die Weideflächen zu artenreichem Grünland und das sich auch der Umfang der Feuchtwiesen (gesetzlich geschütztes Biotop) erweitert. Auch östlich des Jerrendorfweges konnten bereits Rote Liste-Arten wie die Blasensegge nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen die heutige Bedeutung der Johannisbachaue. Zu erwähnen sind hier die Rohrammer, der Sumpfrohrsänger, die Wiesenschafstelze sowie der Weißstorch als typische Arten des feuchten Grünlandes. Zudem liegen in der Aue Standortbedingungen vor, die eine Entwicklung gefährdeter, an feuchte Standorte gebundener Biotoptypen ermöglichen.

- b) Inwieweit unterscheidet sich hier ein vereinfachtes Verfahren von einem nicht-vereinfachtem Verfahren?

Antwort:

Bei einem vereinfachten Verfahren kann verzichtet werden

- auf die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses,*
- auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange,*
- auf eine öffentliche Auslegung und Beteiligung der Bürger;*
- es bedarf keiner Anzeige bei der höheren Landschaftsbehörde.*

Vereinfachte Verfahren werden gewählt, wenn z.B. die Betroffenheit von Grundeigentümern und Wohnquartieren gering ist. Ob dieses Verfahren gewählt wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

2. Hochwasserschutz

Auf S. 20 wird unter Bezugnahme auf die Anlage zur Niederschrift der Sitzung des AfUK vom 18.08.2015 festgehalten, dass der Objektschutz eine probate Maßnahme für den Hochwasserschutz unterhalb des Untersuchungsraumes ist und entsprechend ein Dammbau nicht erforderlich ist.

Fragen:

- a) Welche Kriterien haben zu dieser Einschätzung geführt?

Antwort:

Bei der Erstellung des „Grobkonzeptes zum Hochwasserschutz am Zusammenfluss von Johannisbach und Weser-Lutter“ wurden hydrologische und hydraulische Berechnungen (2D Modell) mit Variantenbetrachtungen durchgeführt. Die Auswertung der maximalen Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete ergab, dass in dem Gebiet unterhalb des Untersuchungsraumes nur wenige Grundstücke betroffen sind und ein individueller Objektschutz bzw. ein Linienschutz die kostengünstigste Lösung darstellt.

- b) Unter welchen Bedingungen reicht der Objektschutz nicht mehr aus bzw. wann wäre doch ein Dammbau eine sachlich angezeigte Maßnahme?

Antwort:

Das ein Objektschutz nicht ausreicht ist, ist unter den heutigen rechtlichen Bedingungen nicht zu erwarten. Bei der Erschließung neuer Baugebiete ist der Niederschlagsabfluss durch Rückhaltemaßnahmen auf den natürlichen Abfluss zu drosseln und es gibt ein Bauverbot in Überschwemmungsgebieten. Allerdings wird mit der Planung zur Umgestaltung des Johannisbaches auch der Hochwasserschutz unterhalb nochmals überprüft.

3. Konfliktpotential mit angrenzender Infrastruktur

Als Lärmemittent in die Johannisbachaue werden die umliegenden Straßen und die Bahnlinie genannt.

Fragen:

- a) Welche Auswirkungen kann der Lärm dieser Infrastruktur auf das geplante NSG bzw. auf die dort geschützten Arten haben?

Antwort

Die hier vorkommenden geschützten Arten sind gegenüber der vorhandenen Lärmsituation unempfindlich.

- b) Auf welche Weise können diese Arten vor dem Lärm geschützt werden?

Antwort

Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Was sind mögliche Auflagen für Bahn und Straßenverkehr?

Antwort

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sind keine Auflagen für Bahn- und Straßenverkehr erforderlich.

- d) Welche Auswirkungen kann die Ausweisung eines NSG auf den Neubau der Grafenheider Straße oder den Ausbau der Herforder Straße möglicherweise haben? (mit allen rechtlichen Konsequenzen). Sind insbesondere die geplanten Querungshilfen mit den Ausbauplanungen für die Herforder Straße vereinbar?

Antwort

Bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes werden die vorliegenden Straßenplanungen so berücksichtigt, dass keine Hindernisse für den Straßenbau entstehen. Die Querungshilfen an der Herforder Straße sind in der Ausbauplanung zur Straße enthalten. Die Querung in Höhe Jerrendorfweg liegt nicht im Ausbaubereich der Straße.

- e) Inwieweit sind Veränderungen der Straßenplanungen nach Errichtung des NSG noch möglich?

Antwort:

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes berücksichtigt den derzeitigen Planungsstand für die Straßen. Sollten sich in der weiteren Ausbauplanung für die Straßen erhebliche Änderungen ergeben, ist ein Eingriff in das Naturschutzgebiet im Rahmen der Abwägung aller Belange zu würdigen.

4. Ausweisung als Naturschutzgebiet versus Erhalt des Status quo, ggf. mit naturnahem Ausbau ohne Schutzgebiet

Auf S. 76 wird erwähnt, dass z.B. der naturnahe Ausbau des Johannisbachs nach EU-WRRL verpflichtend und unabhängig von der Ausweisung eines NSG ist.

Fragen:

- a) Welche Maßnahmen des Konzepts können nur mit Ausweisung eines NSG durchgeführt werden?

Bei welchen Maßnahmen hängt die Finanzierung von der Ausweisung als NSG ab?
Die Verwaltung wird gebeten eine entsprechende Liste zu erstellen.

Antwort:

Eine Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept ist nicht anhängig von der Festsetzung als Naturschutzgebiet, sodass die Erstellung einer Liste entfällt.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes bewirkt aber einen intensiveren Schutz des Gebietes (vgl. § 34 Landschaftsgesetz). Während im Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen der Charakter eines Gebietes geschützt ist, sind im Naturschutzgebiet Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen oder nachhaltige Störungen verboten. Die Verbote in einem Naturschutzgebiet sind so weitreichender als in einem Landschaftsschutzgebiet. Von besonderer Bedeutung ist hier das Betretungsrecht. So ist es in Naturschutzgebieten verboten das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze unbefugt zu betreten oder dort zu lagern.

Auch der Schutz der Pflanzen und Tiere ist weitreichender, z. B. ist es verboten wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Darüber hinaus erfolgt eine höhere Priorisierung und Förderung bei der Vergabe von Fördermitteln.

- b) Wie ist das Verhältnis von Maßnahmen zum Schutz der Natur durch die NSG- Ausweisung zu Maßnahmen zur Entwicklung schützenswerter Flächen (vgl. S. 67)? Konkreter: Wie groß ist der Anteil der Fläche der Biotope mit hoher oder höchster Wertigkeit an der NSG-Fläche?

Wie viel Fläche dieser Biotope mit hoher oder höchster Wertigkeit steht erst durch das NSG unter Schutz, d.h. wie viel hochwertige Biotopfläche wird durch das Naturschutzgebiet erstmals geschützt?

Zur Beantwortung der Frage sollte die folgende Tabelle ausgefüllt werden: Gesamtfläche geplantes NSG:

Gesamtfläche Biotop mit hoher/höchster Wertigkeit:
davon in der geplanten NSG-Fläche liegend:
davon wiederum heute noch nicht unter Schutz stehend:

Antwort:

Sämtliche Flächen liegen bereits heute innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst ca. 70 ha. Davon weisen bereits heute 44,5 ha eine hohe oder höchste Wertigkeit auf (siehe Karte 21). Mit der Umsetzung der in dem Konzept unter 4.1.1 beschriebenen Maßnahmen ist zu erwarten, dass sich auf der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes höchstwertige Biotoptypen entwickeln.

- c) Was würde sich im Bereich Obersee, z.B. an der ökologischen Qualität des Fließgewässers durch die Ausweisung des NSG verbessern?

Antwort:

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes unterhalb hat keine Auswirkungen auf die ökologische Qualität des Fließgewässers oberhalb. Durch den naturnahen Ausbau des Johannisbaches -Umsetzung des Strahlursprunges SU 6- sind positive Auswirkungen auf die Fließgewässerqualität im Ausbaubereich und unterhalb zu erwarten u. A. durch die Herstellung und die Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna.

- d) Sind die finanziellen Risiken der Ausweisung vollständig erfasst?
Ist sichergestellt, dass durch weitere NSG-bedingte Restriktionen bei der landwirtschaftlichen Nutzung der angesetzte Pachtzins in jedem Fall zu erzielen ist.

Antwort:

Die finanziellen Risiken sind erfasst soweit dies zu diesem frühen Planungsstadium möglich ist (vergleiche Kap. 4.1.1.10). Wie der Beschlussvorlage zu entnehmen wird mit einem Verlust von Pachteinnahmen von ca. 3.000,- €/Jahr gerechnet. Betroffen ist lediglich der Bereich östlich der Heckrinder-Weiden mit einer Fläche von ca. 32 ha.

Ist sichergestellt, dass notwendig werdende Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen für das NSG finanziell nicht der Stadt Bielefeld angelastet werden können? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Antwort:

Das ist grundsätzlich nicht sichergestellt, denn die Stadt weist das NSG aus und sorgt für eine zweckbestimmte Pflege. Der Stadt stehen allerdings Fördermittel zur Verfügung (vgl. Kap. 4.1.1.10). Nach der Umgestaltung der Aue werden in absehbarer Zeit keine Investitionen für „Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen“ erforderlich.

Wie hoch sind die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten im Detail? Welche finanziellen Sicherheiten sind in die Finanzplanung eingerechnet? Sind Kosten für Vertragsnaturschutz einkalkuliert? - wenn ja, in welcher Höhe? Gibt es ggf. eine Ankaufverpflichtung für die Stadt (auch in der Nachbarschaft des NSG, vgl. S. 76).

Antwort:

Detaillierte Kosten können erst mit den weiteren Detailplanungen ermittelt werden. Für den Vertragsnaturschutz sind Eigenmittel von 2.000 € eingeplant. Das Konzept zeichnet sich durch geringe Invest- und Unterhaltungskosten für ein NSG aus. Ankaufverpflichtungen für Grundstücke außerhalb des NSG sind ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Aussagen in Kap. 4.1.1.10 verwiesen.

- e) Ist sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen zu dem gewünschten ökologischen Ergebnis führen? Hängt für ein NSG etwas von dem erzielten Ergebnis ab, d.h. sind z.B. bei Misserfolg weitere Maßnahmen zu unternehmen, auch wenn die Finanzierung

nicht gesichert ist?

Antwort:

Nach fachlichem Ermessen führen die geplanten Maßnahmen zu dem gewünschten ökologischen Ergebnis. Über ein Monitoring wird die Entwicklung regelmäßig dokumentiert und bewertet. Eine ggf. erforderliche Modifizierung und Ergänzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel.

5. Sicherstellung der Verträglichkeit von Naturschutz und Erholungsfunktion

Die Johannisbachaue hat nicht nur für die umliegenden Gebiete eine wichtige Erholungsfunktion.

Fragen:

- a) Wie kann sichergestellt werden, dass es zu einer Entwicklung kommt, die auch im Hinblick auf den Erholungswert verträglich ist? Konkreter:
Welche Maßnahmen sind denkbar zum Schutz des NSG (bis in die letzte Konsequenz, wenn andere Maßnahmen nicht greifen sollten)? Die Verwaltung wird gebeten eine möglichst vollständige Liste zu erstellen.

Antwort:

In dem Konzept ist die Sicherung und Entwicklung des Raumes für die Erholung ein zentraler Pfeiler. Die in dem Konzept geplanten Wege sind so gewählt, dass zum einen das Naturschutzgebiet erlebbar wird und zum anderen Störungen in der Aue minimiert werden. Die Wege sind bereits mit der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates abgestimmt. Die Aufstellung von Schildern, Anlage von Gräben, Anpflanzung von Hecken oder Bau von Zäunen sind probate Mittel zum Schutz eines Naturschutzgebietes.

- b) Kann juristisch sichergestellt werden, dass eine vielfältige Durchlässigkeit und Einsehbarkeit des Gebietes dauerhaft erhalten bleibt? Wer trägt ggf. die Entscheidung ob Wegebeziehungen wegfallen oder Teilgebiete eingezäunt werden müssen? (Hier wird eine Auskunft des Rechtsamts erbeten.)

Antwort:

Der Erhalt der Einsehbarkeit ergibt sich allein aus der Zielrichtung des Naturschutzgebietes "Erhalt und Entwicklung offener, feuchter Wiesenflächen u. a. als Lebensraum für Wiesenvögel". Die Entscheidungen zur Besucherlenkung oder über bestimmte Schutzmaßnahmen trifft die untere Landschaftsbehörde.

6. Verschiedene andere Fragen

- a) Wie kann die Erreichbarkeit des Gesamtgebietes auf Dauer sichergestellt werden, insbesondere auch für den motorisierten Individualverkehr? Ist ein Parkraumkonzept vorgesehen, wie könnte es aussehen?

Antwort:

Das Gebiet ist über öffentliche Straßen sowie den ÖPNV gut erreichbar. Im Rahmen des Konzeptes sind die Erweiterung des Parkplatzes an der Engerschen Straße sowie die Neuanlage von Parkplätzen an der Herforder Straße und an der Talbrückenstraße Höhe Viadukt vorgesehen.

- b) Wie ist der Wertverlust der Flächen über die vergangenen Jahre zu erklären? Welche Wertentwicklung der Flächen in und um das NSG herum ist zu erwarten (Welche Chancen, welche Risiken)?

Antwort:

Einen bilanzieller Wertverlust von ca. 85.000 € gab es im Bereich der Heckrinderweiden. Durch die Einrichtung des Ökokontos und Zuordnung von Eingriffen wird dieser Verlust vollständig ausgeglichen.

Neu im Naturschutzgebiet ist eine Wertminderung von ca. 55.000 €, wobei diese zu 40.000 € durch die Renaturierung des Johannisbaches verursacht wird. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist ein Werteverlust von ca. 15 000 € zu erwarten (siehe Pkt. 6 der Vorlage Drs.-Nr. 3466/2014-2020). Darüber hinaus können keine Prognosen über die Werteentwicklung gestellt werden, weil sie im Wesentlichen von der künftigen Nutzung abhängen wird.

- c) Kann auf der Discgolfanlage jeder zu jeder Zeit spielen? Wie ist die Verkehrssicherheit sichergestellt? Kann der Betrieb aufgrund angrenzender geschützter Naturbereiche sichergestellt werden?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beschlussvorlage 3619/2014-2020 verwiesen. Die Discgolf-Anlage ist jeder Zeit von jedermann – je nach Jahreszeit in unterschiedlichen Bereichen - be-spielbar. Der Betrieb ist auch im Hinblick auf die Anforderungen des Arten- und Bio-topschutzes sichergestellt. Betreiber der Anlage ist der Frisbeesport-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V, der auch für Haftungsfragen zuständig ist.

- d) Wie kann die Verträglichkeit verschiedener Nutzungen (z.B. Rad- und Fußverkehr) im Bereich des Obersees dauerhaft besser sichergestellt werden?

Antwort:

Der Obersee ist ein, besonders an schönen Wochenenden, sehr stark frequentierter Naherholungsbereich. Ein verträgliches Miteinander beruht maßgeblich auf einer klaren Beschilderung (Regeln setzen) und gegenseitiger Rücksichtnahme. Verän-derungen am Wegenetz incl. Breite der Wege können nur geplant werden, wenn erhebliche Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Wörmann / Iserlohn-Grafen